



jugendsozialarbeit aktuell

Nummer 59 / Dezember 2005

Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser,

in der gegenwärtigen jugendhilfe- und arbeitsmarktpolitischen Situation ist das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen ein unverzichtbarer Baustein für die gelingende gesellschaftliche und berufliche Integration vieler junger Menschen. Die LAG KJS NRW setzt sich deshalb auf allen relevanten Ebenen deutlich dafür ein, dass Jugendwohnen ein fester Bestandteil der Jugendhilfe bleibt und von den öffentlichen Kostenträgern ausreichend finanziert wird.

In der vorliegenden Ausgabe von *jugendsozialarbeit aktuell* informieren wir Sie über

- die Verhandlungen zum neuen Rahmenvertrag II,
- die von der LAG KJS NRW veröffentlichte Expertise von Prof. Peter Schruth zum Jugendwohnen,
- Strategien in Bezug auf die Leistungsverpflichtungen der Kommunen sowie
- das Klageverfahren der Jugendwohnheimträger gegen das Land NRW.



Thomas Pütz M.A.
Geschäftsführung

Jugendwohnen – Aktuelle Informationen und Trends

Thomas Pütz M.A.

**Rahmenvertrag II
Verhandlungen für einen neuen Rahmenvertrag II wurden erfolgreich abgeschlossen**

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe ist zur Entgeltübernahme gegenüber Trägern von Maßnahmen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII nur verpflichtet, wenn mit dem Einrichtungsträger oder seinem Verband Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarungen abgeschlossen sind (§ 78 b Abs. 1 SGB VIII). Alternativ können landesweite Kommissionen im Auftrag der Verbandsmitglieder entsprechende Vereinbarungen abschließen (§ 78 e Abs. 3 SGB VIII).

In Nordrhein-Westfalen ist für landesweite Vereinbarungen die Landeskommission zuständig, die paritätisch aus Vertretern der öffentlichen und der freien Jugendhilfe zusammengesetzt ist und in einem Rahmenvertrag I die stationären Hilfen zur Erziehung sowie in einem Rahmenvertrag II das sozialpädagogisch begleitete Jugendwohnen und weitere (teil)stationäre Leistungen geregelt hat.

Mit dem Wegfall der Landesförderung für die Jugendwohnheime entfiel auch die Grundlage für das bis einschließlich 2002 von den öffentlichen Trägern gezahlte Normalentgelt, der Rahmenvertrag II war damit in seiner bestehenden Form nicht mehr anwendbar. Seit 2003 können Entgeltvereinbarungen daher nur örtlich abgeschlos-



sen werden mit der Folge, dass die Entgeltsätze für nahezu gleiche Leistungen von Kommune zu Kommune stark differieren und in vielen Fällen die vorhandenen Kosten nicht decken.

Nach mehreren gescheiterten Anläufen hat sich nun im Jahr 2005 die Arbeitsgruppe Rahmenvertrag II der Landeskommission unter Mitwirkung der LAG KJS NRW mit der Erarbeitung eines neuen Rahmenvertrags befasst und ihre Arbeit am 17.11.2005 abgeschlossen. Die Verhandlungen der Arbeitsgruppe wurde auf Seiten der LAG KJS NRW durch eine Projektgruppe der Jugendwohnheimträger flankiert, die sich intensiv mit den Verfahrens- und Finanzierungsvorschlägen der öffentlichen Seite auseinandersetzte.

Die Ergebnisse werden nun der Landeskommission vorgelegt, die sie im März 2006 bewerten und ggf. verabschiedet wird. Mit einer Inkraftsetzung des neuen Rahmenvertrags II ist also nicht vor Mitte 2006 zu rechnen.

Für die Leistungen nach § 13 Abs. 3 SGB VIII hat die LAG KJS NRW in Zusammenarbeit mit den Wohlfahrtsverbänden in NRW mit der kommunalen Seite folgende Ergebnisse verhandelt:

Abschließender Stand der Ergebnisse der Arbeitsgruppe Rahmenvertrag II der Landeskommission vom 17.11.2005

Auslastungsgrad:

85 - 93% (93% werden angestrebt)

Pädagogischer Dienst:

1:10 - 1:15

Leitung und Beratung:

1:30 - 1:45 (bis 30 Plätze), 1:60 (ab 31 Plätze)

Hauswirtschaft, Reinigung, Hausmeister:

1:20 (Vollverpflegung), 1:50 (Selbstverpflegung)

Verwaltung:

1:60

Zivis, FSJ etc.:

1:25

Sachaufwendungen:

Bis zu 10,00 EUR kalendertäglich

Investitionen:

900,00 - 2.109,00 EUR pro Platz und Jahr (70% des RV I)

Substanzerhaltung:

494,00 EUR pro Platz und Jahr (70% des RV I)

Um dieses Verhandlungsergebnis möglich zu machen, mussten sich die öffentlichen und freien Träger deutlich aufeinander zu bewegen, die Kommunen insbesondere im Bereich des Auslastungsgrades und die Jugendwohnheimträger im Bereich der Investitionen / Substanzerhaltung. Insgesamt ist aber, nach Einschätzung der LAG KJS NRW, ein ausgewogenes Ergebnis erzielt worden, mit dem noch zu Beginn der Verhandlungen niemand gerechnet hätte.

Den vollständigen Text des Rahmenvertrags und seiner Anlagen können Sie unter www.jugendsozialarbeit.info herunterladen.

Neuerscheinung „Jugendwohnen im Kontext der neuen Sozialgesetze“

Expertise von Prof. Dr. Peter Schruth zum Recht der Leistungsfinanzierung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII erscheint im Dezember 2005

Die Einführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuches (SGB II) ab 01.01.2005 bringt für das Jugendwohnen eine Fülle neuer rechtlicher Konstellationen und praktischer Abstimmungsbedarfe mit sich.

Auf Anregung der Projektgruppe „Jugendwohnen und SGB II“ veröffentlicht die LAG KJS NRW mit der Expertise von Prof. Dr. Peter Schruth, Professor für Recht an der Hochschule Magdeburg/Stendal, jedoch nicht nur eine Darstellung der Berührungspunkte des Jugendwohnens zum SGB II, sondern eine umfassende und systematische Darstellung des gesamten Rechtes der Leistungsfinanzierung nach § 13 Abs. 3 SGB VIII.

Stehen Fragen der Finanzierung von Angeboten nach § 13 Abs. 3 SGB VIII im Mittelpunkt der Begutachtung, geht es zum einen um die Kosten für die Unterkunft, für Krankenhilfe, für Verpflegung sowie um differenzierte Entgeltvereinbarungen. Zum anderen sind eine Reihe von rechtlichen Fragen wegen des Inkrafttretens des SGB II und hier insbesondere wegen des für junge Menschen im Alter zwischen 15 und 25 Jahren geltenden § 3 Abs. 2 SGB II zu klären.

Im Einzelnen sind dies folgende Rechtsfragen:

- Welche Kriterien entscheiden, ob Jugendwohnen oder eine private Wohnung angemessen ist?

- Ist für die Unterbringung der Regelsatz oder der amtlich vereinbarte Entgeltsatz zu zahlen? Sind die Verpflegungskosten hier einzurechnen?
- Sind weitere Leistungen wie z.B. Taschengeld oder Kleidergeld anrechenbar?
- Können/müssen sich Kostenträger gemeinsam an Leistungen beteiligen? Wenn ja, in welchem Verhältnis?
- Fällt das Jugendwohnen als stationäres Angebot unter die 6-Monatsfrist des SGB II?
- Welche Leistungspflichten bestehen im SGB II bei akuten Notsituationen bzw. drohender Wohnungslosigkeit/Obdachlosigkeit?
- Wie wirken sich Leistungen anderer Träger (z.B. BAB, BAföG, Kindergeld, Unterhaltsleistungen, Rentenleistungen) auf die SGB II-Leistungen aus?

Die Expertise ist ab Januar 2006 im Buchhandel unter der ISBN-Nummer 3-8334-4179-8 zum Preis von 12,90 EUR zu beziehen.

Entziehen sich die Kommunen ihrer Leistungsverpflichtung? Fachgespräch Jugendwohnen am 01.12.2005

Die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte führt zu massiven Umsteuerungs- und Kürzungsversuchen auch in der Jugendhilfe. Bislang hatten die Initiativen einzelner Bundesländer, die geltenden Jugendhilfestandards des KJHG zu senken, wenig Erfolg. Entsprechende Initiativen des Bundesrates (Kommunales Entlastungsgesetz, Zuständigkeitslockerungsgesetz, Gesetz zum Bürokratie-Abbau, Gesetz zur Änderung des SGB VIII) fanden im Bundestag (bislang) keine Mehrheit. Um so mehr scheinen die Kommunen zur Selbsthilfe zu greifen, in dem sie Leistungen, zu denen sie gesetzlich verpflichtet sind, nicht erbringen.

Auch im Bereich Jugendwohnen ist dieser Trend deutlich festzustellen. Ein großer Teil der Kommunen gewährt keinerlei Leistungen nach § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII, obwohl hier individuelle Rechtsansprüche junger Menschen vorliegen. Dort, wo Leistungen gewährt werden, wird die Hilfe nicht selten rechtswidrig mit der Volljährigkeit beendet oder läuft beliebig zum Ende eines Kalenderjahres aus. Eine pflichtgemäße Ermessensausübung des öffentlichen Trägers ist oft überhaupt nicht erkennbar.

Die LAG KJS NRW hatte vor diesem Hintergrund die Jugendwohnheimträger zu einem Fachgespräch am 01.12.2005 eingeladen, um Erfahrungen zusammen zu tragen, Hintergründe zu beleuchten und Strategien abzustimmen. Am 06.12.2005 traf sich eine Gruppe betroffener Träger bei der LAG KJS NRW, um gemeinsam mit einer Anwaltskanzlei, die bereits mehrere einschlägige Klagen gegen einen öffentlichen Träger der Jugendhilfe führt, rechtliche Schritte zu beraten.

Im Ergebnis wurde eine zweigleisige Strategie verabredet: Die LAG KJS NRW wird den Jugendwohnheimträgern in Kürze mit anwaltlicher Hilfe erstellte Antragsmuster auf Leistungen nach § 13 Abs. 3 i.V.m. Abs. 1 SGB VIII sowie entsprechende Widerspruchsmuster zur Verfügung zu stellen. Ablehnende Bescheide der Kommunen werden bei der LAG KJS NRW gesammelt und als Grundlage für fachpolitische Gespräche auf Landesebene (Landesjugendämter, Kommunale Spitzenverbände, Landtag) verwendet. In ausgewählten Fällen wird Klage vor den Verwaltungsgerichten erhoben, die LAG KJS NRW bietet an, entsprechende Verfahren zu koordinieren.

Klageverfahren der Jugendwohnheimträger gegen das Land NRW Verwaltungsgericht Köln urteilt zugunsten von Jugendwohnheimträgern

Zur Vorgeschichte:

Im Dezember 2002 verabschiedet der Landtag NRW den Haushalt 2003. Dieser sieht eine Verringerung der Fördermittel der Jugendsozialarbeit in Höhe von 5,5 Millionen Euro vor. Die Landschaftsverbände setzen die Mittelkürzung einseitig um, indem sie die Förderanträge der Jugendwohnheime insgesamt ablehnen.

Im Februar 2003 legen insgesamt 36 Jugendwohnheimträger wegen fehlender Beschlussfassung durch den Landesjugendhilfeausschuss und Verletzung des Gleichbehandlungsgrundsatzes Widerspruch gegen die ablehnenden Förderbescheide ein, 25 Jugendwohnheime stellen im April 2003 bei den Verwaltungsgerichten in Nordrhein-Westfalen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung der Förderung.

Nachdem im Juli 2003 das Verwaltungsgericht Düsseldorf vier Eilanträge ablehnt und das Verwaltungsgericht Köln vier Eilanträgen stattgibt,

lehnt das Oberverwaltungsgericht für Nordrhein-Westfalen die Eilanträge der Jugendwohnheimträger in zweiter Instanz insgesamt ab.

Im Januar 2004 leiten 14 Jugendwohnheimträger das Hauptsacheverfahren vor den nordrhein-westfälischen Verwaltungsgerichten ein. Die Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Köln liegt nun nach mündlicher Verhandlung vom 17.11.2005 vor:

Zum Urteil:

Der Landschaftsverband wird verpflichtet, den Antrag des klagenden Jugendwohnheimträgers auf Bewilligung von Zuschüssen zu den Personalkosten für sozialpädagogische Fachkräfte vom Dezember 2002 unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

In der Begründung des Urteils finden sich Jugendhilfe- und zugewandungsrechtliche Bewertungen, die über das Jugendwohnen weit hinaus gehen und für die Jugendhilfe insgesamt von Bedeutung sind:

- Die Entscheidung über die Vergabe von Landesjugendplanmitteln ist kein einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung des Landesjugendamtes, sondern ist gemäß dem zweiten Landesausführungsgesetz zum KJHG durch den Landesjugendhilfeausschuss zu treffen. Dieser wurde jedoch nicht in die Entscheidung einbezogen.
- Der Landesjugendhilfeausschuss hätte trotz fehlender Haushaltsmittel für die Förderung des Jugendwohnheimträgers entscheiden können und müssen, da die Richtlinien zum Landesjugendplan nach wie vor das Jugendwohnen enthielten und die Erläuterungen zum Haushaltsplan, aus denen man die Streichung der Mittel für das Jugendwohnen hätte entnehmen können, nicht für verbindlich erklärt wurden.
- Anders als bei Zuwendungen, deren Vergabe allein auf Förderrichtlinien eines Landes beruht, hat die Förderung der Jugendwohnheimträger eine gesetzliche Grundlage. Im Fall rechtswidriger Nichtleistung wegen fehlender Haushaltsmittel ist das Land verpflichtet, in einem Folgejahr die erforderlichen Mittel in den Haushalt einzustellen.
- Das Land kann sich nicht auf das Argument zurückziehen, dass es sich bei der Förderung der Jugendwohnheime um eine freiwillige Leistung handelt, aus der man sich jederzeit

zurückziehen könne. Vielmehr habe das Land die Jugendwohnheimträger seit etwa fünfzig Jahren maßgeblich gefördert und es habe zum Zeitpunkt der Anträge keine alternative kostendeckende Förderung gegeben. Das Land unterliege somit der Förderverpflichtung des § 74 SGB VIII.

- Die Entscheidung des Landesjugendamtes ist ermessensfehlerhaft, da das Land bundesgesetzlich geregelte Aufgaben, für die es keine Alternativleistungen gibt, nicht dadurch umgehen kann, dass es bereits im Rahmen der Haushaltsgesetzgebung keine Mittel für diese Aufgaben bereit stellt und demzufolge Ansprüche schon unter Hinweis auf diese fehlende Bereitstellung abgelehnt werden können.
- Bei der Ausübung des Ermessens sind das jugendhilferechtliche Gleichbehandlungsgebot, die Orientierung an den Interessen der Betroffenen und der Grundsatz der Trägervielfalt zu beachten. Es darf gegenüber dem Wunsch- und Wahlrecht sowie der Trägervielfalt nicht auf den Mangel an Haushaltsmitteln verwiesen werden.
- Falls das Land, wie geschehen, die Förderung einstellt und die Kommunen auch nicht für eine Ersatzfinanzierung sorgen, wird es wahrscheinlich zukünftig keine oder zu wenige Einrichtungen geben, die sozialpädagogisch begleitete Wohnformen anbieten. Auch wenn es sich bei § 13 Abs. 3 SGB VIII um eine Kannvorschrift handelt, haben junge Menschen, insbesondere in Verbindung mit § 13 Abs. 1 SGB VIII, Anspruch auf diese Leistung. Das Ermessen des Zuwendungsgebers kann sich in diesem Fall auf Null reduzieren.

Der Landschaftsverband Rheinland hat in der mündlichen Verhandlung angekündigt, gegen das Urteil Berufung einzulegen.

IMPRESSUM:

jugendsozialarbeit aktuell
c/o LAG KJS NRW
Postfach 290 250
50524 Köln
EMAIL: aktuell@jugendsozialarbeit.info
WEB: www.jugendsozialarbeit.info

VERANTWORTLICH: Thomas Pütz M.A.

REDAKTION: Franziska Schulz

DRUCK/VERSAND: SDK Systemdruck Köln GmbH & Co. KG